Workshop der internationalen Flussgebietsgemeinschaft Ems

Gewässerbelastungen durch landwirtschaftliche Anlagen

Biogasanlagen, Güllebehälter, Silolagerplätze

8. Dezember 2016
DJH Jugendherberge Meppen

INHALTSVERZEICHNIS

1 VERANLASSUNG UND ZIEL DES WORKSHOPS 1
2 PROGRAMMABLAUF 2
3 ZUSAMMENFASSUNG DER VORTRÄGE 4
4 ABSCHLUSSDISKUSSION 16
5 FEEDBACK 18
6 TEILNEHMERLISTE 19

1 VERANLASSUNG UND ZIEL DES WORKSHOPS

Die Nährstoffbelastung der Gewässer ist im intensiv landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebiet der Ems ein zentrales Hindernis bei der Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Der Großteil der Oberflächen- und Grundwasserkörper verfehlt den guten Zustand aufgrund zu hoher Nährstoffbelastungen. Die Nährstoffe gelangen über verschiedenste Eintragspfade in die Gewässer. Seit einigen Monaten sind Einträge von landwirtschaftlichen Hofstellen und Biogasanlagen aufgrund vermehrter Abwasserpilzfunde und Meldungen von unfallbedingten Gewässerverunreinigungen verstärkt in den Fokus geraten.

Vor diesem Hintergrund fand am 8. Dezember 2016 organisiert durch die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems) ein Workshop zum Thema „Gewässerbelastungen durch landwirtschaftliche Anlagen“ in der Jugendherberge Meppen statt. Ziel des Workshops war ein Informations- und Erfahrungsaustausch sowohl über die wasserrechtlichen und technischen Anforderungen an JGS- und Biogasanlagen als auch die Überwachungspraxis. Gemeinsam wurden Verbesserungsmöglichkeiten und Lösungsansätze diskutiert und ein Blick ins Nachbarland, die Niederlande, geworfen.

Der Workshop richtete sich in erster Linie an Vertreter der Überwachungsbehörden und der Landwirtschaft sowie die für die Umsetzung der WRRL zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden. Zudem waren Unterhaltungsverbände, Fischereiverbände und Biogasanlagenbetreiber vertreten. Insgesamt nahmen 111 Personen an der Veranstaltung teil.

Veranstalter
Die bei der NLWKN-Betriebsstelle Meppen angesiedelte **Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Ems** (FGG Ems) koordiniert die länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Umsetzung der WRRL in der Flussgebietseinheit Ems. Sie fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch, indem sie die Akteure aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden regelmäßig an einen Tisch holt um gemeinsam aktuelle Themen zu diskutieren und untereinander abzustimmen.

2 PROGRAMMABLAUF

8. Dezember 2016, Meppen

10.00 Uhr **Begrüßung und Einführung**
Rudolf Gade, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Sandra Groth, Leiterin der Geschäftsstelle der FGG Ems
Dick As, Rijkswaterstaat Noord-Nederland

Block I **Problemaufriss**
Moderation: Dorothea Altenhofen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Meppen

10:15 Uhr **Vermehrte Befunde von Abwasserpilzen und erhöhte Zahl unfallbedingter Gewässerverunreinigungen**
Dr. Friederike Vietoris, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

10:45 Uhr **Auswirkungen auf die Gewässerökologie nach Belastung aus landwirtschaftlichen Anlagen**
Ulrich Schmieds, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Block II **Wasserrechtliche Anforderungen an den Bau und den Betrieb von JGS-Anlagen und Biogasanlagen**
Moderation: Dorothea Altenhofen

11:10 Uhr **Wasserrechtliche Anforderungen an JGS-Anlagen und Biogasanlagen in Niedersachsen**
Dieter Frost, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

11:40 Uhr **Technische Anforderungen an JGS-Anlagen und Biogasanlagen**
Jörg Schütte, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

12:10 Uhr **Feldmietenlagerung (Stallmist, Silagen)**
Dr. Renate Thole, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Dr. Jons Eisele, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

12:30 Uhr **Mittagspause**

Block III **Einblick in die Überwachungspraxis von JGS-Anlagen und Biogasanlagen** Moderation: Dieter Frost

13:30 Uhr **Überwachungspraxis im Landkreis Osnabrück**
Dr. Detlef Wilcke, Landkreis Osnabrück

13:55 Uhr **Überwachungspraxis im Kreis Borken**
Kordula Blickmann, Kreis Borken

14:20 Uhr **Blick in die Niederlande**
Jan Broos, Broos Water BV
Dirk Johan Feenstra, Broos Water BV
Dirk Keuper, Centrum voor Landbouw en Milieu

15:00 Uhr **Kaffeepause**

Block IV **Lösungsansätze**
Moderation: Dr. Friederike Vietoris

15:15 Uhr **Cross-Compliance-Kontrollen**
Jürgen Weiler, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Reno Furmanek, Landwirtschaftskammer Niedersachsen

15:45 Uhr **Ausblick und weiteres Vorgehen**
Verbesserungsmöglichkeiten aus Sicht der
- Ministerien
- Überwachungsbehörden
- Landwirtschaft
- Fischerei- und Naturschutzverbände

16:15 Uhr **Fazit und Schlusswort**

16:30 Uhr **Ende der Veranstaltung**

3 ZUSAMMENFASSUNG DER VORTRÄGE

Der Workshop wird durch *Rudolf Gade* vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eröffnet. In seinem Grußwort stellt er dar, dass das ohnehin stark nährstoffbelastete Einzugsgebiet der Ems zu Beginn des Jahres 2015 gleich von zwei grenzüberschreitenden Schadensfällen an Biogas- bzw. Güllebehältern betroffen war. Vor diesem Hintergrund erschien es sinnvoll sich im Rahmen eines Workshops der internationalen Flussgebietseinheit Ems zum Thema Gewässerbelastungen durch landwirtschaftliche Anlagen auszutauschen.

Herr Gade betont, dass die Hoffnungen in Deutschland ganz klar in der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) liegen. Er äußert den Wunsch, dass der Workshop nicht nur als Erfahrungsaustausch dienen soll, sondern gegebenenfalls auch den Verordnungsgeber Bund dazu motivieren kann, eine schnelle Lösung herbeizuführen. Er wünscht der Veranstaltung einen guten Verlauf und allen Teilnehmern mittels der Fachbeiträge, der Diskussionen und guten Gesprächen am Rande des Workshops einen gelungenen grenzübergreifenden Erfahrungsaustausch und entsprechende Impulse für weitere Lösungsansätze.

Sandra Groth, Leiterin der Geschäftsstelle der FGG Ems, begrüßt die Referenten und Teilnehmer des Workshops und schildert den organisatorischen Ablauf des Workshops.

Dick As von der niederländischen Wasserbehörde Rijkswaterstaat Noord-Nederland heißt die Teilnehmer ebenfalls herzlich willkommen. Herr As fungiert als niederländischer Ansprechpartner für die Koordinierung der Umsetzung der WRRL im Einzugsgebiet der Ems. In den Niederlanden gibt es ebenfalls Probleme mit Gewässerbelastungen durch landwirtschaftliche Anlagen. Deshalb wird der internationale Erfahrungsaustausch sehr begrüßt.

3.1 Dr. Friederike Vietoris - Vermehrte Befunde von Abwasserpilzen und erhöhte Zahl unfallbedingter Gewässerverunreinigungen

Dr. Friederike Vietoris vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gibt eingangs einem Überblick über bisher in NRW eingetretene Schadensfälle an landwirtschaftlichen Anlagen und dadurch verursachte Gewässerverunreinigungen.

So gelangten zum Beispiel bei einem Gülleunfall im März 2015 an der Neye-Talsperre bei Wipperführt ca. 1700 m^3 Gülle ins Gewässer, was ein großes Artensterben im betroffenen Gewässer nach sich zog.

Weiterhin berichtet Frau Dr. Vietoris von der Havarie einer Biogasanlage im niedersächsischen Melle. Dort liefen im Mai 2015 etwa 70 m^3 eines Gemisches aus Silage und Rindergülle in den Violenbach und gelangten über die Else in den nordrhein-westfälischen Kreis Herford. Das Ausmaß dieses unfallbedingten Nährstoffeintrages wurde anfangs unterschätzt und erst durch die Sichtung größerer Mengen toter Fische offensichtlich.

Im Zeitraum von Dezember 2015 bis März 2016 häuften sich zudem die Meldungen von Abwasserpilzfunden in kleineren Fließgewässern in NRW. Als mögliche Verursacher standen wiederum landwirtschaftliche Betriebe und Biogasanlagen im Blickpunkt. Vor diesem Hintergrund forderte das MKULNV im Februar 2016 alle Unteren Wasserbehörden per Erlass auf, vermehrt Gewässerschauen und Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe und Biogasanlagen durchzuführen, auf Hinweise Dritter (z.B. Fischereiverbände) zeitnah zu reagieren und ggf. erforderliche Maßnahmen zu veranlassen.

Wie die Unteren Wasserbehörden (UWB) auf die Aufforderung des Ministeriums reagierten, beschreibt Frau Dr. Vietoris beispielhaft für den Kreis Warendorf. Dort wurde im Februar/März 2016 eine Überprüfung der Gewässer im Umfeld von 50 Biogasanlagen durchgeführt. In 14 Fällen wurde ein Befall mit Abwasserpilzen beobachtet und in zehn Fällen wurden Ordnungswidrigkeiten festgestellt und Bußgelder in einer Gesamthöhe von etwa 30.000 Euro verhängt. Zusätzlich erarbeitete die UWB mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband ein Infoblatt zur sachgerechten Lagerung von Silagen und Festmist, dass an alle Landwirte im Kreis verteilt wurde.

Als Hauptursachen für das Auftreten des Abwasserpilzes nannte Frau Dr. Vietoris die mangelnde Sorgfalt und bauliche Mängel bei der Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften sowie eine unsachgemäße Hofentwässerung mit Ableitung verunreinigten Niederschlagswassers. Als weitere Ursachen wurden Störfälle an Biogasanlagen und erhöhte Nährstoffeinträge aus landwirtschaftliche Drainagen identifiziert.

Frau Dr. Vietoris fasst abschließend zusammen, dass eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten nötig ist. Nach Aufklärung der Landwirte besteht oft Verständnis für weitere Maßnahmen sowie die Bereitschaft und das Bestreben, an einer Problemlösung mitzuwirken. Zwar existieren bereits diverse Merkblätter zur ordnungsgemäßen Lagerung von Silage, jedoch sind die Anforderungen in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Ein Anforderungspapier der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) steht noch aus.

3.2 Dipl. Biologe Ulrich Schmieds - Auswirkungen auf die Gewässerökologie nach Belastung aus landwirtschaftlichen Anlagen (Fallbeispiele)

Ulrich Schmieds vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen schildert in seinem Vortrag, wie sich die von Frau Dr. Vietoris beschriebenen Gewässerverunreinigungen auf die Gewässerökologie auswirken. Er klassifiziert die Belastungen aus landwirtschaftlichen Anlagen in sich einmalig ereignende Störfälle und längerfristig andauernde Einträge organisch belasteter Abwässer.

Als Fallbeispiel für einen einmaligen Störfall stellt er den Schadensfall an dem Fließgewässer Neye II und der Neyetalsperre dar. Der Austritt von 1.700 m^3 Gülle aus einem Betrieb in NRW führte im März 2015 zu einem massiven Fisch- und Makrozoobenthossterben. Die Schadwirkung lag im Überdecken des Gewässergrundes und der Organismen mit einer Gülleschlickschicht bei gleichzeitiger hoher Ammoniak-Toxizität. Der Ammoniak-Anteil lag bei 0,5 mg/l. Im Vergleich dazu wird von SCHÄPERCLAUS [1] ein toxischer Schwellenwert von 0,008 mg/l Ammoniak-Stickstoff für Salmoniden genannt.

Ein intensives Monitoring von LANUV NRW und Wupperverband zeigte, dass sich die Makrozoobenthoszönose nach nur einem Jahr soweit erholt hatte, dass die Bewertung gemäß WRRL (Anzahl Taxa, Abundanz, Saprobie, Allgemeine Degradation) genauso gut war, wie vor dem Schadensfall. Ursache hierfür war das keinesfalls selbstverständliche, hervorragende Wiederbesiedlungspotenzial der kleineren Zuflüsse der Neye II und des Hauptgewässers Neye [2].

Als Beispiel für Auswirkungen längerfristig eingeleiteter, organischer Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben stellt Herr Schmieds die 2016 vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Rahmen eines investigativen Monitorings am Boombach (Kreis Borken) durchgeführten Untersuchungen dar. Die Einträge von Abwässern führten zu massiven Abwasserpilzausprägungen in zufließenden Gräben und im Boombach selbst.

Nach Abklingen der Belastung (Räumung eines Grabens) bildete sich die Pilzausprägung im Boombach rasch zurück. Gleichwohl war das Nachwirken der Belastung anhand einer Artenreduktion, Verschiebung der Zönose in Richtung anspruchsloser Arten, Verschlechterung der saprobiellen Bewertung und der allgemeinen Degradation, feststellbar. Infolge von Selbstreinigungsprozessen verbesserte sich die Saprobie nach 2 km Fließstrecke auf das Niveau, das oberhalb des Zulaufs der belasteten Gräben festgestellt wurde. Die Bewertung der allgemeinen Degradation, in die auch die stoffliche Belastung eingeht, blieb jedoch schlecht.

Die Entwicklung des Boombaches wird, so Herr Schmieds, durch ein weiteres Monitoring verfolgt.

---

1 SCHÄPERCLAUS, W. (1979): Lehrbuch der Fischkrankheiten, Teil 2. Akademie-Verlag, Berlin.

2 ECKHARTZ-VREDEN, G., SCHÜLER, S. & VAN DEN BOOM, A. (2016): Gewässerverschmutzung der Neye durch Gülle - Ergänzungsbericht (17.11.2016) zum Abschlussbericht vom 01.04.2016

3.3 Dieter Frost (MU) - Wasserrechtliche Anforderungen an JGS-Anlagen und Biogasanlagen in Niedersachsen

Dieter Frost vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz fasst in seinem Vortrag die wasserrechtlichen Anforderungen an JGS-Anlagen[1] und Biogasanlagen zusammen. Aktuell gelten für diese Anlagen neben dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) diverse landesspezifische Regelungen, wie etwa in Niedersachsen die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)“ von 1997. Diese Ländervorschriften werden künftig von einer „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ des Bundes abgelöst. Diese liegt dem Bundesrat bereits als Verordnungsentwurf vor und soll zeitgleich mit der novellierten Düngeverordnung und dem Düngegesetz in Kraft treten.

Gemäß § 62 Absatz 1 WHG ist beim Bau und Betrieb von JGS-Anlagen der „bestmögliche Schutz“ der Gewässer zu gewährleisten. Wie dieser zu gewährleisten ist, ist aktuell in den Länderverordnungen (VAwS) und zukünftig in der Bundesverordnung (AwSV) geregelt. Mit Inkrafttreten der AwSV werden die gesetzlichen Vorgaben des WHG bundesweit konkretisiert und einheitliche Sicherheitsstandards festgelegt.

Herr Frost schildert die wichtigsten Regelungen, die sich durch die AwSV für JGS-Anlagen ergeben. So sind neue JGS-Anlagen mit einem Volumen von mehr als 25 m³ zukünftig mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten. Des Weiteren wird eine Fachbetriebspflicht für größere Anlagen eingeführt (Silagesickersaftbehälter über 25 m³, sonstige JGS-Anlagen und Güllebehälter über 500 m³, Silage- und Festmistlager über 1000 m³), d.h. dass sämtliche Baumaßnahmen ausschließlich von Fachfirmen durchgeführt werden dürfen. Neu ist außerdem eine Sachverständigen-Prüfpflicht bei Inbetriebnahme neuer JGS-Anlagen oder auf Anordnung der zuständigen Behörde.

JGS-Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesverordnung bereits errichtet sind, unterliegen einem weitgehenden Bestandsschutz. Bereits nach den landesrechtlichen Vorschriften geltende Prüfpflichten für bestehende JGS-Anlagen gelten fort. Nur für Bestandsanlagen mit einem Volumen von mehr als 1500 m³ wird es gesonderte Vorschriften geben, wie zum Beispiel ein Dichtigkeitsnachweis, wenn die Nachrüstung einer Leckageerkennung nicht möglich ist.

Mit Inkrafttreten der AwSV erfolgt auch die verbindliche Einführung des Technischen Regelwerkes TRwS 792 „JGS-Anlagen“, auf das Herr Schütte im nachfolgenden Vortrag genauer eingeht.

Abschließend fasst Herr Frost die Anforderungen für Biogasanlagen zusammen. Für Biogasanlagen gilt anders als bei JGS-Anlagen der „Besorgnisgrundsatz“, d.h. dass neben einer Stoffumschließung und Leckageerkennung eine Umwallung zur Zurückhaltung eventuell austretender Stoffe einzurichten ist. Aus niedersächsischer Sicht wird die AwSV keine grundlegenden Änderungen im Vergleich zum bisherigen Landesrecht mit sich bringen. Die niedersächsischen Regelungen der VAwS finden sich zum großen Teil in der Bundesverordnung wieder. Neu sind lediglich die Regelungen bezüglich Wasserschutzgebieten, wie etwa das generelle Verbot von Biogasanlagen mit einem Volumen von mehr

[1] Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen

als 3.000 m³. Außerdem erhält das Technische Regelwerk TRwS 793 „Biogasanlagen“ Verbindlichkeit.

3.4 Jörg Schütte - Technische Anforderungen an JGS-Anlagen und Biogasanlagen

Jörg Schütte vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim berichtet von den laufenden Arbeiten an den sogenannten Technischen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die die Maßgaben der kommenden Bundesverordnung (AwSV) konkretisieren sollen.

Im März 2015 erschien der Entwurf der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe 792 (TRwS 792) „JGS-Anlagen“ im Gelbdruck. Darin sind die Anforderungen an Standort, Bau und Betrieb, Leckageerkennung, Betreiberpflichten und Sachverständigenprüfung beschrieben. Bis zum 15. Juni 2015 hatte die Fachöffentlichkeit die Möglichkeit zum Entwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt sind 1400 Stellungnahmen eingegangen, die mittlerweile weitestgehend abgearbeitet wurden.

In seinem Vortrag greift Herr Schütte die wesentlichen Neuerungen der AwSV und die wichtigsten Inhalte der TRwS 792 auf und erläutert sie anhand anschaulicher Beispiele aus der Praxis. Als einen besonders wichtigen Punkt hebt er die umfassenden Betreiberpflichten hervor, die in der AwSV konkret benannt sind, wie etwa die Fachbetriebspflicht, die Sachverständigen-Prüfpflicht sowie die Verpflichtung zur regelmäßigen Eigenüberwachung der Anlage (z.B. Funktionsfähigkeit der Leckageerkennung).

Zudem geht Herr Schütte auf die neuen Regelungen zum Bau und Betrieb von Fahrsiloanlagen ein. Die unsachgemäße Lagerung von Silage kann nach den Erfahrungen von Herrn Schütte zu erheblichen Nährstoffeinträgen in die Gewässer führen. Er betont die Unzulässigkeit von Traunsteiner Silos in Niedersachsen, da diese die Anforderungen der DIN 11622 nicht erfüllen und stellt die Vorteile von U-Silowänden dar, die sowohl in der größeren Stabilität als auch in der klar getrennten Entwässerungsmöglichkeit abgedeckter Silos liegen.

Ein gutes Niederschlagsmanagement ist nach Meinung von Herrn Schütte unverzichtbar. Bereits beim Bau von Fahrsilos und anderen landwirtschaftlichen Anlagen ist die Ableitung von sauberem Niederschlagswasser zu gewährleisten. Auf einer durchschnittlichen Hoffläche fallen pro Jahr ca. 3.000 m³ Niederschlagswasser an. Ist dieses verschmutzt, darf dieses nicht versickert werden, sondern muss gemäß § 54 WHG als Abwasser entsorgt werden, wenn keine landwirtschaftliche Verwendung möglich ist. Die Kosten für die Ausbringung von 3.000 m³ verunreinigtem Niederschlagswasser auf landwirtschaftliche Flächen werden von Herrn Schütte mit etwa 20.000 Euro beziffert. Das zeigt, dass Investitionen in ein ordnungsgemäßes Niederschlagsmanagement auch wirtschaftlich sinnvoll sind.

Abschließend gibt Herr Schütte einen kurzen Überblick über die TRwS 793 „Anlagen zur Gewinnung von Biogas“, die sich ebenfalls in Bearbeitung befindet. Sobald dieses Regelwerk abschließend vor-

liegt, werden die bisherigen technischen Regelwerke der Bundesländer, wie z.B. der NLWKN Leitfaden „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen – Anforderungen für den Gewässerschutz“ [1] entbehrlich.

3.5.1 Dr. Jons Eisele - Feldmietenlagerung (Stallmist, Silagen)

Dr. Jons Eisele vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen geht in seinem Vortrag auf den Regelungsbedarf zur Feldmietenlagerung ein.

Verglichen mit technischen Anlagen gibt es für die Feldmietenlagerung keine vergleichbar ausführlichen und einheitlichen Regelungen. Einige Anforderungen werden durch das WHG (§§ 5, 32, 48) und im Rahmen von Cross Compliance geregelt. Die existierenden Anforderungen sind in der Regel in Merkblättern und Erlassen beschrieben, die jedoch inhaltlich und hinsichtlich ihrer rechtlichen Verbindlichkeit nicht einheitlich zwischen den Bundesländern geregelt sind. Zumindest aber die Punkte, die Unzulässigkeiten der Feldrandlagerung betreffen, sind überwiegend einheitlich geregelt. Die Feldrandlagerung von Stallmist und Silage ist zum Beispiel nicht zulässig in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, auf stark durchlässigen Böden oder Standorten mit geringen Grundwasserflurabständen.

Feldrandlagerungen dürfen nur vorrübergehend, beispielsweise zur Abpufferung von Arbeitsspitzen oder aus Gründen einer temporär begrenzten Lagerkapazität sein. Keinesfalls darf sie Ersatz für eine insgesamt mangelnde Lagerkapazität auf der Hofstelle sein. Herr Dr. Eisele ging auf die in den Bundesländern teilweise voneinander abweichenden Abstandsregelungen und die fachlichen Anforderungen bezüglich Trockensubstanzgehalt, Stapelhöhe, Grundfläche, Untergrund, Abdeckung und Lagerdauer für die Lagerung von Festmist und Silage ein.

Als Fazit fasst Herr Dr. Eisele zusammen, dass sich die Anforderungen an die Feldrandlagerung hauptsächlich aus dem Wasserrecht ergeben. Konkrete Vorgaben in länderspezifischen Merkblättern wurden teilweise verbindlich per Erlass in den Vollzug eingeführt. Die Anforderungen, besonders in Bezug auf Lagerdauer, Abdeckung und Abstandsregelungen sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Häufig fehlt eine einheitliche wissenschaftliche Begründung für manche Regelungen. Hier sieht Herr Dr. Eisele durchaus Verbesserungsbedarf.

[1] NLWKN (2007): Anlagenbezogener Gewässerschutz Band 14, Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen – Anforderungen für den Gewässerschutz

3.5.2 Dr. Renate Thole - Feldmietenlagerung (Stallmist und Silage) / Anforderungen aus Sicht des Gewässerschutzes

Dr. Renate Thole vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz stellt in Ihrem Vortrag die in Niedersachsen geltenden Regelungen zur Feldmietenlagerung von Stallmist und Silage vor.

Laut Nährstoffbericht der Landwirtschaftskammer fallen in Niedersachsen jährlich rund 8,8 Millionen Tonnen Festmist und Hühnertrockenkot an. Es ist bekannt, dass die Lagerkapazitäten in Niedersachsen für derartige Mengen nicht ausreichen. Das hat zur Folge, dass erhebliche Mengen außerhalb wasserundurchlässiger, ortsfester Anlagen am Feldrand gelagert werden. Aus diesem Grund war nach Auslaufen des Erlasses zur Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot von 1999 eine erneute Einigung und Formulierung von Anforderungen an die Feldmietenlagerung erforderlich. Vor diesem Hintergrund wurden im Herbst 2015 in zwei gemeinsamen Runderlassen des Umwelt- und des Landwirtschaftsministeriums wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage in Feldmieten[1] und an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen[2] formuliert.

Frau Dr. Thole benennt die gesetzlichen Grundlagen der Runderlasse (§§ 32, 48 Abs. 2 und § 103 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und geht auf Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen ein. In beiden Runderlassen wird klargestellt, dass die (Zwischen)-Lagerung von Silage, Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Alternative zur ortsfesten Lagerung ist und nicht von der Verpflichtung entbindet, wasserundurchlässige befestigte Lageranlagen mit entsprechender Kapazität zu errichten. Zudem geht Frau Dr. Thole auf die Ordnungswidrigkeiten ein und verweist auf die Cross-Compliance-Relevanz von Verstößen. Im Zusammenhang mit der Lagerung von Stallmisten und Geflügelkot werden die Begriffe „Zwischenlagerung“ (Dauer von maximal 6 Monaten) und „Bereitstellung“ (i.d.R. bis zu 2 Wochen) klar definiert und voneinander abgegrenzt. Die Bereitstellung ist weiterhin ohne Auflagen möglich.

Neu ist die Verpflichtung die Feldmieten zur Zwischenlagerung von Stallmisten und Geflügelkot mit einer Folie oder einem Vlies abzudecken. Zudem wird im Runderlass deutlich klargestellt, dass eine Zwischenlagerung von Geflügelfrischkot und „sonstigen festen organischen Düngemitteln“ nicht erlaubt ist.

Abschließend geht Frau Dr. Thole auf die Abgrenzung vom Prämienrecht (Cross Compliance) zum Fachrecht ein. Sie macht deutlich, dass beim Austritt von Sickerwasser oder Mistbrühe in der Regel eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist und damit ein Cross Compliance-Verstoß vorliegt.

---

1 Gem. RdErl. des MU und des ML vom 22.09.2015 – 23-62430 – Anforderungen an die Lagerung von Silage in Feldmieten.

2 Gem. RdErl. des MU und des ML vom 22.09.2015 – 23-62034/00 – Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

3.6 Dr. Detlef Wilcke - Überwachungspraxis bei Biogasanlagen im Landkreis Osnabrück

Dr. Detlef Wilcke, Leiter der Unteren Wasserbehörde des niedersächsischen Landkreises Osnabrück, gibt in seinem Vortrag einen Einblick in die Überwachungspraxis seiner Behörde. Etwa 60 Biogasanlagen liegen gemäß VAwS in ihrer Zuständigkeit.

Herr Dr. Wilcke schildert, dass es seit dem Jahr 2012 im Landkreis Osnabrück im Umfeld von Biogasanlagen vermehrt zu Gewässerverunreinigungen gekommen ist, die in den meisten Fällen auf eine unzureichende Regelung der Oberflächenentwässerung zurückzuführen waren. Vielfach wurde eine unzureichende Trennung von verunreinigten und nicht verunreinigten Flächen festgestellt oder es zeigten sich Probleme bei der Handhabung des sogenannten Doppelstrangverfahrens bei der Entwässerung von Silageplatten.

Herr Dr. Wilcke greift auch noch einmal den Unfall an der Biogasanlage in Melle auf, der für den Landkreis Osnabrück der Anlass war, sowohl den Gewässerschutzalarm zu verbessern als auch die Überwachungstätigkeit zu verstärken.

Die Überwachung der Biogasanlagen findet beim Landkreis Osnabrück im ersten Schritt auf Basis der VAwS-Prüfberichte statt. Da diese in vielen Fällen nicht vollständig sind, erfolgt zudem ein Abgleich mit der genehmigten Situation. Für nicht geprüfte Anlagenbauteile fordert der Landkreis Nachprüfungen. Zusätzlich führt der Landkreis in regelmäßigen Abständen Vorortkontrollen auf den Biogasanlagen durch, wobei sich die Überwachung zum einen auf den Bereich VAwS sowie gezielt auf die Entwässerung konzentriert. Die Auswahl und Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach der Priorität der jeweiligen Anlage, die aus den Ergebnissen der VAwS-Prüfberichte, aus Schadensmeldungen und vorangegangenen Vorortkontrollen und Überwachungswerten abgeleitet wird.

Mögliche Konsequenzen festgestellter Mängel sind die Untersagung der Gewässerbenutzung, ordnungsbehördliche oder sogar strafrechtliche Verfahren, wenn es zu einer Gewässerverunreinigung gekommen ist.

Da der Landkreis Osnabrück die Defizite insbesondere bei der Entwässerung sieht, hat die Untere Wasserbehörde ein eigenes Merkblatt für die Erstellung von Entwässerungsplänen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Biogasanlagen erarbeitet. Dieses steht unter folgenden Link zum Download bereit: https://www.landkreis-osnabrueck.de/der-landkreis/service/forms

Es dient als Planungshilfe für die Erstellung von Entwässerungskonzepten für neue Biogasanlagen und auch für bereits bestehende Biogasanlagen, deren Entwässerung aufgrund festgestellter Gewässerverunreinigungen durch bauliche Maßnahmen verbessert werden muss.

Abschließend stellt Herr Dr. Wilcke die Ergebnisse einer Abfrage bei den niedersächsischen Landkreisen zu den Regelungen bei der Entwässerung dar. Die Gegenüberstellung zeigt ein recht heterogenes Bild, u. a. in Bezug auf die Zulässigkeit des 2-Strang Systems. Das Ergebnis der Abfrage soll als Grundlage dienen, das Thema der Entwässerung auf Ebene der Landkreise weiter zu diskutieren.

3.7 Kordula Blickmann – Überwachungspraxis im Kreis Borken

Kordula Blickmann von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken schildert in ihrem Vortrag die Überwachungspraxis im Kreis Borken. Das Gewässernetz im Kreis Borken umfasst eine Gewässerlänge von ca. 3500 km. Das Kreisgebiet wird durch ca. 3000 landwirtschaftliche Betriebe mit dem Schwerpunkt der Viehhaltung geprägt. Zurzeit werden 95 Biosanlagen betrieben, drei weitere Anlagen befinden sich im Genehmigungsverfahren.

Im Jahr 2016 wurden bisher 182 Gewässerverunreinigungen aus dem Bereich der Landwirtschaft gemeldet (JGS-Umweltmeldungen, Stand 01.12.2016). In den vergangenen Jahren waren es durchschnittlich unter 20 Fälle. Von den Umweltmeldungen im Jahr 2016 entfallen 24 auf Biogasanlagen. Die Ursachen sind im Wesentlichen auf mangelnde Sorgfalt, eine falsche Betriebsweise und auf bauliche Mängel zurückzuführen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Überwachungspraxis im Kreis Borken angepasst. Der Schwerpunkt wurde zunächst auf die Weitergabe von Informationen und den Austausch mit den betroffenen Gruppen der Landwirtschaft, z.B. der Landwirtschaftskammer, dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband, den Anlagenbetreibern, aber auch mit den Vertretern der Umweltverbände gelegt. Weiter wurde die standardisierte Bearbeitung der Umweltmeldungen innerhalb der Verwaltung optimiert und Unterlagen zur Information von Planern, Antragstellern und sonstigen Betroffenen erarbeitet und veröffentlicht. Letztendlich bleibt die Überwachung der Lagerung von Silage, Festmist, Jauche, Gülle und Silagesickersaft in den landwirtschaftlichen Betrieben, die im Rahmen von Umweltinspektionen, wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren und Vor-Ort-Überprüfungen erfolgt.

Abschließend fasst Frau Blickmann die aus ihrer Sicht notwendigen weiteren Schritte zusammen. Um den Landwirten Möglichkeiten zum besseren Umgang mit verunreinigtem Niederschlagswasser zu geben, ist zukünftig die Entwicklung von wirtschaftlich tragbaren, bedienungsfreundlichen und effektiven Techniken zur landwirtschaftlichen Abwasserbeseitigung voranzutreiben. Weiter sind für den behördlichen Vollzug klare verbindliche Regelungen zur Feldrandlagerung von Silage und Festmist im Außenbereich in Nordrhein-Westfalen erforderlich. Die zeitnahe Verabschiedung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf Bundesebene wird begrüßt.

3.8.1 Jan Broos & Dirk Johan Feenstra – Überwachungspraxis in den Niederlanden / Blick in die Niederlande

Jan Broos, Eigentümer des Beratungsunternehmens *Broos Water BV*, stellt in seinem Vortrag dar, wie die Niederlande dem Problem der Gewässerbelastungen durch landwirtschaftliche Anlagen begegnen.

Am 1. Januar 2013 wurde in den Niederlanden der sogenannte Aktivitätenbeschluss (*Activiteitenbesluit*) verabschiedet. Darin sind unter anderem die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb landwirtschaftlicher Anlagen wie Biogasanlagen, Güllebehälter und Silolagerplätze formuliert. Der Aktivitätenbeschluss ist noch sehr neu für die Landwirtschaft, enthält viele juristische

Details und ist deshalb für viele Landwirte schwer in der Praxis umzusetzen. Um die Landwirtschaft möglichst umfassend über die neuen Gesetze und Anforderungen zu informieren, hat das niederländische Ministerium für Infrastruktur und Umwelt das Unternehmen *Broos Water* damit beauftragt, eine anschauliche Internetseite zur Informationsvermittlung zu entwickeln.

Dirk Johan Feenstra, ebenfalls tätig im Beratungsunternehmen *Broos Water*, demonstriert kurz die Funktionsweise dieser Internetseite (http://www.activiteitenbesluitagrarisch.nl/). Die Regelungen des Aktivitätenbeschlusses sind darin einfach und übersichtlich dargestellt. Neben den gesetzlichen Anforderungen des Aktivitätenbeschlusses sind Beispiele für weitere freiwillige Maßnahmen beschrieben. Darüber hinaus gibt es die Option für den Anwender spezifische Fragen an den Betreiber der Internetseite zu stellen.

Jan Broos spannt anschließend den Bogen zur Wasserrahmenrichtlinie. Eine Trendanalyse für Stickstoff und Phosphor zeigt, dass die Ziele der Richtlinie in den Niederlanden bis 2021 und 2027 voraussichtlich nicht erreicht werden. Nachdem das niederländische Parlament bis vor einigen Jahren hauptsächlich auf Gesetze und Beschlüsse gesetzt hat, wird nach Veröffentlichung der Trendanalyse eine schnellere und bessere Vorgehensweise gefördert.

Zu diesem Zweck arbeiten seit Januar 2013 Landwirtschaft und Wasserbehörden im Rahmen des „Deltaplan Agrarische Wasserbewirtschaftung“ (Deltaplan Agrarisch Waterbeheer - DAW) zusammen. Ziel ist sowohl die Verminderung der Emissionen aus der Landwirtschaft als auch die Stärkung und nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft. Der Deltaplan wird auch vom Ministerium für Infrastruktur und Umwelt unterstützt, unter anderem mit der Entwicklung der Internetseite www.agrarischwaterbeheer.nl. Darin sind zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität mit allen wichtigen Informationen zur Maßnahmenumsetzung aufgeführt.

3.8.2 Dirk Keuper – Landwirtschaftliche Gewässerbelastung und Überwachungspraxis in den Niederlanden

Auch in den Niederlanden werden bei Kontrollen Umweltverstöße in der Landwirtschaft festgestellt. *Dirk Keuper*, Spezialist für Landwirtschaft und Wasserqualität bei der privaten Unternehmensberatung CLM (Centrum voor Landbouw en Milieu) geht in seinem Vortrag den folgenden Fragen nach: Wie kann man Gewässerbelastungen auf Dauer vermindern und womöglich den „Draht“ zur Landwirtschaft verbessern? Einige Waterschappen experimentieren mit der Rolle des Kontrolleurs. Was geschieht wenn der Kontrolleur nicht mehr als Kontrolleur auftritt, sondern als „Berater“? Und was ist dann die beste Herangehensweise?

Die bisherigen Erfahrungen mehrerer Waterschappen sind positiv. In einem Jahr wurden 94 Betriebe, die (Um)bauarbeiten vorgenommen hatten, beraten. In den darauffolgenden zwei Jahren wurden bei zwei Prozent dieser Betriebe ein Verstoß festgestellt. In einer Kontrollgruppe von 153 vergleichbaren Betrieben wurden im gleichen Zeitraum bei 25 % Verstöße festgestellt. Die neue Rolle hat also einen positiven Effekt auf die Wasserqualität. Hinzu kommt, dass ein Beratungsgespräch ca. vier Stunden dauert. Die Feststellung eines Verstoßes und die anschließende Ahndung über ein Bußgeldverfahren führen zu einem Verwaltungsaufwand, der ca. 40 Stunden in Anspruch nimmt.

Keuper räumt allerdings ein, dass die neue Herangehensweise nicht ohne Risiken ist und der Berater behutsam agieren muss. Landwirte könnten die Beratung schnell missbrauchen: „Da war einer, der hat gesagt, dass es so gut ist“. Die richtige Vermittlung und Verpackung der Beratung ist also von großer Bedeutung.

Hinzu kommt die zeitlich verzögerte Wirkung der Beratung. Die Erfolge der Beratung werden erst in der Zukunft sichtbar. Die Waterschappen in den Niederlanden sind noch in einem Entscheidungsprozess, ob diese neue Rolle die richtige ist oder nicht.

Mit seinem Vortrag regt Herr Keuper an, den administrativen Aufwand (Welche Regeln gelten? Welche Genehmigungen brauche ich?) aus Sicht der Landwirte zu betrachten. Ist es realistisch, dass Landwirte selbst den Überblick haben? Kann Beratung einen wertvollen zur Beitrag zur Konformität der Betriebe leisten?

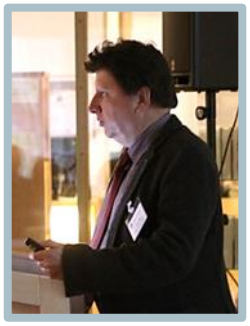

3.9.1 Jürgen Weiler – Cross-Compliance-Kontrollen

Jürgen Weiler vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen geht in seinem Vortrag der Frage nach, in wie weit Cross-Compliance-Kontrollen als Instrument zur Überwachung landwirtschaftlicher Anlagen dienen können. Herr Weiler ist seit 2004 für den Aufbau und die Betreuung des Cross-Compliance-Kontrollsystems in Nordrhein-Westfalen zuständig.

Gemäß der EU-Verordnung Nr. 1306/2013 müssen landwirtschaftliche Betriebe für die Gewährung von Agrarzahlungen bestimmte fachrechtliche Anforderungen erfüllen. Dazu gehören zum einen „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB) und zum anderen „Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ). Die Verknüpfung der Prämienzahlungen mit der Einhaltung von Umweltstandards wird als Cross Compliance (CC) bezeichnet. Die Umsetzung von Cross Compliance erfolgt in Deutschland durch das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

Herr Weiler erläutert, welche Cross-Compliance-Regelungen für die Lagerung von Festmist und Silage bestehen und zeigt Auszüge aus den entsprechenden Kontrollberichten. Cross Compliance unterscheidet die dauerhafte Lagerung in unmittelbarer Stallnähe des Betriebes und die vorübergehende Lagerung, zumeist am Feldrand. Die Anforderungen an ortsfeste Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften ergeben sich aus GAB 1 (Nitratrichtlinie). Anforderungen an die nicht ortsfeste Lagerung von Silage und Festmist aus GLÖZ 3 (Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung).

Für jede GAB und jede GLÖZ sind separate bundesweit einheitliche Kontrollberichte anzulegen. Das Mindestkontrollvolumen beträgt 1 % der antragstellenden Betriebe. Herr Weiler stellt die Kontrollergebnisse für GAB 1 und GLÖZ 3 für Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 2012 bis 2016 dar. Es überwiegen leichte und mittlere Verstöße, die mit Prämienkürzungen von 1 % bzw. 3 % geahndet werden. Bei wiederholten und vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung jedoch auch bis zu 100 % betragen. In NRW wurden bisher 1,1 Mio. Euro als Sanktionen verhängt. Verglichen mit dem

gesamten Auszahlungsvolumen von 650 Mio. Euro ist das zwar sehr gering, jedoch können die Sanktionen einen einzelnen Betrieb hart treffen. Insgesamt stellt Herr Weiler fest, dass CC-Kontrollen eine deutlich abschreckende Wirkung auf die Betriebe haben, wohl auch dadurch bedingt, dass jeder Verstoß als dauerhafter Makel in der zentralen Datenbank gespeichert wird und die Wahrscheinlichkeit für erneute Kontrollen erhöht.

3.9.2 Reno Furmanek – Cross-Compliance-Kontrollen

Im letzten Fachvortrag des Tages erläutert *Reno Furmanek*, stellvertretender Leiter der Prüfdienste der Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen, wie die CC-Kontrollen in Niedersachsen organisiert sind.

In Niedersachsen wird ein Großteil der systematischen CC-Kontrollen durch die Prüfdienste der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt. Daneben erfolgen anlassbezogene Kontrollen (Cross Checks) durch die jeweiligen Fachbehörden aufgrund eigener Prüfaufträge bzw. infolge von Hinweisen Dritter.

Bezugnehmend auf den Vortrag von Herrn Keuper betont Herr Furmanek, dass in Niedersachsen Beratung und Kontrolle strikt voneinander getrennt werden. Die Prüfdienste der LWK arbeiten eigenständig und unabhängig von den beratenden Stellen im Auftrag des Landes Niedersachsen, wodurch die Neutralität gewahrt und Interessenskonflikte vermieden werden.

Herr Furmanek stellt auszugsweise die Ergebnisse der systematischen CC-Kontrollen sowie der anlassbezogenen Fachrechtskontrollen in Niedersachsen für das Jahr 2015 dar. In Bezug auf die Anforderungen nach GAB 1 (Nitratrichtlinie) wurden bei 130 von insgesamt 446 kontrollierten Betrieben Verstöße festgestellt, darunter 45 Verstöße bei der Lagerung von Festmist und Jauche. Die Anforderungen nach GLÖZ 3 (Schutz des Grundwassers) wurden in 5 der 446 kontrollierten Betriebe nicht eingehalten.

Herr Furmanek zeigt in seinem Vortrag auch die Grenzen der CC-Kontrollen als Instrument zur Überwachung landwirtschaftlicher Anlagen auf. So sind die CC-Regelungen im Vergleich zum Fachrecht sehr eingeschränkt. Ordnungswidrigkeiten nach dem Fachrecht bedeuten nicht immer auch einen CC-Verstoß. Dazu kommt, dass nur augenscheinliche Kontrollen durchgeführt werden und deshalb nur offensichtliche Mängel festgestellt werden können. Hinsichtlich der Überwachung von Biogasanlagen wies er darauf hin, dass nicht alle Biogasanlagenbetreiber auch CC-Antragssteller sind und den CC-Kontrollen unterliegen. Oftmals handelt es sich um Unternehmen ohne landwirtschaftliche Flächen.

4 ABSCHLUSSDISKUSSION

Zum Einstieg in die von *Dr. Friederike Vietoris* moderierte Abschlussdiskussion haben Vertreter der Ministerien, Überwachungsbehörden, der Landwirtschaft und der Fischerei die Gelegenheit in kurzen Abschlussstatements ihre Sichtweise zum Workshop-Thema und Lösungsvorschläge zu formulieren.

Dr. Olaf Niepagenkemper vom Fischereiverband Nordrhein-Westfalen fasst die Problematik zum Abwasserpilz zusammen. Sein Lösungsvorschlag zur Abwasserpilzproblematik beinhaltet die Aufklärung der Landwirte. Aus seiner Sicht sollte die behördliche Aufsicht gesteigert werden. In besonderen Fällen müsse zudem das Ordnungsrecht angewendet werden.

Dr. Detlef Wilcke von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück stellt Gemeinsamkeiten mit dem Kreis Borken fest. Hierzu zählen Merkblätter und Beratung mit klaren und einfachen Aussagen. Dr. Wilcke wünscht sich eine Vereinfachung der Überwachungspraxis durch klare technische Vorgaben. Er kritisiert die Zulässigkeit von Zweistrangsystemen und bemängelt unklare Formulierungen im niedersächsischen Erlass zur Lagerung von Silage in Feldmieten. Nur wenn es eindeutige Aussagen gäbe, könnten die Wasserbehörde Berater und Sanktionierer in einem sein.

Dr. Friederike Vietoris stellt stellvertretend für Herrn *Lambert Hurink* die Sichtweise der Vereinigung des Emsländischen Landvolkes dar. Die Landwirtschaft trage zwar zur Gewässerbelastung bei, sei jedoch nicht der alleinige Verursacher. Die anstehenden Probleme sollten auf fachlicher und sachlicher Ebene lösungsorientiert angegangen werden. Hierzu wolle die Landwirtschaft ein Partner sein. Nach Meinung von Herrn Hurink sei die von Frau Blickmann geschilderte Vorgehensweise des Kreises Borken als sehr positiv hervorzuheben.

Dieter Frost vom niedersächsischen Umweltministerium äußert Verständnis für die Kritik von Herrn Dr. Wilcke und kann nachvollziehen, dass die zuständigen Überwachungsbehörden eindeutige fachliche Vorgaben von den Ministerien erwarten. Er begrüßt den Workshop als Veranstaltung zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses. Derartige Veranstaltungen seien wichtig um von den Sorgen und Nöten im Vollzug zu erfahren. Über Erlassvorgaben und Merkblätter könne der Vollzug für Behörden und Betreiber einfacher gestaltet werden.

Hans-Jürgen Fragemann vom Referat Abwasserbeseitigung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen stellt dar, dass das Problem auf mehreren Wegen angegangen werden müsse. Zwar falle die Beratung bei vielen Landwirten auf fruchtbaren Boden, jedoch müssten die Behörden auch die Möglichkeit haben ordnungsrechtlich tätig zu werden. In Nordrhein-Westfalen würde zudem über eine Anzeigepflicht für JGS-Anlagen nachgedacht, um einen genaueren Überblick über die Bestandssituation zu gewinnen.

Unter Einbeziehung des Publikums ergeben sich die folgenden Diskussionspunkte:

Frau Blickmann mahnt nicht zu vergessen, dass es sich bei Landwirten immer auch um Personen handelt, die mitgenommen werden müssen. Das funktioniert nur durch ein direktes Gespräch und durch Beratung. Die Landwirtschaftskammer und Ordnungsbehörden müssen Acht geben auf einen richtigen Umgang mit den Menschen.

Auf die Frage, ob die ohnehin bei CC-Kontrollen erhobenen Daten auch in anderen Fachbehörden genutzt werden können, antwortet Herr Weiler dass dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz nicht zulässig ist. Die gesammelten Daten dürfen lediglich für die Überprüfung der Förderanträge und für CC-Kontrollen genutzt werden. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Prüfstelle durch eine andere gesetzliche Regelung dazu ermächtigt wird Daten an Fachrechtsbehörden weiterzugeben. Das ist zurzeit beispielsweise im Bereich des Pflanzenschutzes möglich. Herr Weiler äußert die Hoffnung, dass diese Möglichkeit nach der Neufassung des Düngerechts auch in diesem Bereich genutzt werden kann. Zumindest im Entwurf der Neufassung der Düngeverordnung seien entsprechende Regelungen enthalten. Eine weitere Hürde besteht in der bundesweit einheitlichen Prüfweise bei CC-Kontrollen, die den auf Landesebene bestehenden unterschiedlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entgegenstehen. Mit Einführung der bundesweit geltenden AwSV wird dieses Hindernis aus dem Weg geschafft und die bundesweit einheitlichen CC-Kontrollen können mit bundesweit einheitlichen AwSV-Vorgaben abgeglichen werden.

Auf die kritische Frage, ob eine Lagerung von Silage, Stallmist und Geflügelkot außerhalb von orts- und wasserfesten Anlagen überhaupt noch zugelassen werden soll, antwortet Frau Dr. Thole, dass diese Option in den Ministerien diskutiert wurde. Die fachliche Diskussion zwischen dem ML und dem MU hat unter Berücksichtigung der bestehenden unterschiedlichen Interessenlagen in Niedersachsen zu dem Kompromiss geführt, dass die Zwischenlagerung in Feldmieten weiterhin zulässig ist, sofern die in den eingeführten Runderlassen formulierten Anforderungen eingehalten werden. Im Zusammenhang mit der Novellierung des niedersächsischen Wassergesetztes (NWG) ist zumindest eine Anzeigepflicht für Feldmieten vorgesehen. Dadurch könnten Kontrollen deutlich erleichtert werden.

5 FEEDBACK

In der nachfolgenden Tabelle ist die Auswertung der zurückgegebenen Feedback-Bögen zum organisatorischen Verlauf und zu den Inhalten des Workshops aufgeführt.

Tab. 1: Feedback zur Workshop „Gewässerbelastungen durch landwirtschaftliche Anlagen“. Angegeben ist die Anzahl der Bewertungen für die einzelnen Kategorien.

Beurteilung der Veranstaltung		Sehr gut	gut	mäßig	unbefriedigend
Organisatorisches / äußerer Rahmen	**Einladung und Bekanntmachung**				
	Anzahl	23	18	0	0
	Prozent	56	44	0	0
	Räumlichkeit				
	Anzahl	11	24	5	1
	Prozent	27	59	12	2
	Verpflegung				
	Anzahl	23	14	4	0
	Prozent	56	34	10	0
	Organisation und Betreuung				
	Anzahl	15	19	6	0
	Prozent	38	47	15	0
Tagungsverlauf	**Themenauswahl**				
	Anzahl	24	15	0	0
	Prozent	62	38	0	0
	Qualität der Vorträge				
	Anzahl	18	21	1	0
	Prozent	45	52	3	0
	Praxisnähe				
	Anzahl	16	17	5	0
	Prozent	42	45	13	0
Gesamt-eindruck	**Die Veranstaltung hat insgesamt meinen Erwartungen entsprochen**				
	Anzahl		32	7	0
	Prozent		82	18	0